

1976	Ausgegeben zu Bonn am 18. Mai 1976	Nr. 54
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
13. 5. 76	Gesetz über die Kaufmannseigenschaft von Land- und Forstwirten und den Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters 4100-1, 315-1, 8251-1, 8252-1	1197
10. 5. 76	Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Fremdstoff-Verordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen 2125-4-32, 2125-4-29, 7842-2-5, 7842-6, 2125-4-34, 2125-4-36, 2125-4-41	1200

Gesetz über die Kaufmannseigenschaft von Land- und Forstwirten und den Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters

Vom 13. Mai 1976

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Anderung des Handelsgesetzbuches

Das Handelsgesetzbuch wird wie folgt geändert:

1. § 3 des Handelsgesetzbuches erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) Auf den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft finden die Vorschriften des § 1 keine Anwendung.

(2) Für ein land- oder forstwirtschaftliches Unternehmen gilt § 2 mit der Maßgabe, daß der Unternehmer berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, die Eintragung in das Handelsregister herbeizuführen. Ist die Eintragung erfolgt, so findet eine Löschung der Firma nur nach den allgemeinen Vorschriften statt, welche für die Löschung kaufmännischer Firmen gelten.

(3) Ist mit dem Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft ein Unternehmen verbunden, das nur ein Nebengewerbe des land- oder forstwirtschaftlichen Unternehmens darstellt, so finden auf das im Nebengewerbe betriebene Unternehmen die Vorschriften der Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung.“

2. § 89 b Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Anspruch besteht nicht, wenn der Handelsvertreter das Vertragsverhältnis gekündigt hat, es sei denn, daß ein Verhalten des Unternehmers hierzu begründeten Anlaß gegeben hat oder dem Handelsvertreter eine Fortsetzung seiner Tätigkeit wegen seines Alters oder wegen Krankheit nicht zugemutet werden kann. Der Anspruch besteht ferner nicht, wenn der Unternehmer das Vertragsverhältnis gekündigt hat und für die Kündigung ein wichtiger Grund wegen schuldhaften Verhaltens des Handelsvertreters vorlag.“

Artikel 2

Anderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

§ 126 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit erhält folgende Fassung:

„§ 126

Die Organe des Handelsstandes sowie außer ihnen — soweit es sich um die Eintragung von Handwerkern handelt — die Organe des Handwerksstandes und — soweit es sich um die Eintragung von Land- oder Forstwirten handelt — die Organe des land- und forstwirtschaftlichen Berufsstandes sind verpflichtet, die Registergerichte bei der Verhütung unrichtiger Eintragungen, bei der Berichtigung und Vervollständigung des Handelsregi-

sters sowie beim Einschreiten gegen unzulässigen Firmengebrauch zu unterstützen; sie sind berechtigt, zu diesem Zwecke Anträge bei den Registergerichten zu stellen und gegen Verfügungen der Registergerichte das Rechtsmittel der Beschwerde einzulegen."

Artikel 3

Anderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte

Das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1448), zuletzt geändert durch das Sozialgesetzbuch (SGB) — Allgemeiner Teil — vom 11. Dezember 1975 (Bundesgesetzblatt I S. 3015), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Wird ein landwirtschaftliches Unternehmen von mehreren Personen gemeinsam (Mitunternehmer), einer Personenhandelsgesellschaft oder einer juristischen Person betrieben, so gelten die Mitunternehmer, die Gesellschafter und die Mitglieder der juristischen Person als landwirtschaftliche Unternehmer, sofern sie hauptberuflich außerhalb eines rentenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses im Unternehmen tätig sind oder in das Unternehmen Flächen eingebracht haben, die im Zeitpunkt der Einbringung eine auf Bodenbewirtschaftung beruhende Existenzgrundlage bildeten und von ihnen bis zu diesem Zeitpunkt mindestens ein Jahr als landwirtschaftliches Unternehmen selbst bewirtschaftet worden sind.“

2. In § 2 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Wird ein landwirtschaftliches Unternehmen von Unternehmern im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 2 betrieben, so tritt ein sonstiger Verlust der Unternehmereigenschaft nur ein, wenn der Unternehmer aus dem Unternehmen ausscheidet.“

3. § 10 Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Übernimmt ein Altersgeldberechtigter ein oder mehrere landwirtschaftliche Unternehmen oder Unternehmensteile, deren Einheitswert oder Arbeitsbedarf allein oder zusammen mit demjenigen etwa zurückbehaltener Unternehmensteile 25 v. H. der nach § 1 Abs. 4 festzusetzenden Mindesthöhe überschreitet, oder wird er landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 2, so ruht der Anspruch auf Altersgeld vom Beginn des folgenden Monats an.“

4. In § 14 wird Absatz 4 gestrichen.

Artikel 4

Anderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

Das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG) vom 10. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1433), zuletzt geändert durch das Sozial-

gesetzbuch (SGB) — Allgemeiner Teil — vom 11. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3015), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Wird ein landwirtschaftliches Unternehmen von mehreren Personen gemeinsam (Mitunternehmer), einer Personenhandelsgesellschaft oder einer juristischen Person betrieben, so gelten die Mitunternehmer, die Gesellschafter und die Mitglieder der juristischen Person als landwirtschaftliche Unternehmer, sofern sie hauptberuflich außerhalb eines rentenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses im Unternehmen tätig sind oder in das Unternehmen Flächen eingebracht haben, die im Zeitpunkt der Einbringung eine auf Bodenbewirtschaftung beruhende Existenzgrundlage bildeten und von ihnen bis zu diesem Zeitpunkt mindestens ein Jahr als landwirtschaftliches Unternehmen selbst bewirtschaftet worden sind.“

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

2. In § 2 Abs. 3 Satz 2 wird die Verweisung auf „Absatz 2 Satz 3“ durch die Verweisung auf „Absatz 2 Satz 4“ ersetzt.

Artikel 5

Übergangsvorschriften

(1) Personen, die mit Inkrafttreten dieses Gesetzes als landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte beitragspflichtig (§ 14 Abs. 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte) geworden sind, können auf Antrag abweichend von der Regelung des § 1418 der Reichsversicherungsordnung bis 31. Dezember 1977 oder innerhalb eines Jahres nach Zustellung des Bescheides über die Aufnahme in das Mitgliederverzeichnis der landwirtschaftlichen Alterskasse Beiträge zur Altershilfe für Landwirte für Zeiten nach dem 30. September 1957 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes, in denen sie oder ihr Ehegatte bei Anwendung des § 1 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte landwirtschaftliche Unternehmer gewesen wären, nachentrichten. Beiträge können nur für die gesamte Zeit, in der die Tätigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte ausgeübt worden ist, und in der im Zeitpunkt der Entrichtung geltenden Höhe nachentrichtet werden. Die landwirtschaftliche Alterskasse kann Teilzahlungen bis zu einem Zeitraum von drei Jahren nach Ablauf der Antragsfrist zulassen.

(2) Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes das 50. Lebensjahr vollendet hatten und als landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte erstmals beitragspflichtig (§ 14

Abs. 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte) geworden sind, sind auf Antrag von der Beitragspflicht zu befreien.

(3) Für Personen, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte waren und die die Unternehmereigenschaft durch dieses Gesetz verlieren würden, gilt § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiter. Sie sind auf Antrag von der Beitragspflicht zu befreien.

(4) Anträge nach Absatz 2 oder Absatz 3 Satz 2 sind bis zum 31. Dezember 1977 zu stellen. Die Befreiung ist ausgeschlossen, wenn nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Leistungen nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte beantragt wor-

den sind. Die Befreiung wirkt auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes zurück. Sie ist unwiderruflich. Der Befreite scheidet endgültig aus der landwirtschaftlichen Alterskasse aus.

Artikel 6

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1976 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 13. Mai 1976

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

**Verordnung
zur Änderung der Allgemeinen Fremdstoff-Verordnung
und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen**

Vom 10. Mai 1976

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b und des § 19 Nr. 1, 2 Buchstabe a und Nr. 4 Buchstabe b des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1945), geändert durch Artikel 4 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2172), wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft,

auf Grund des § 49 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und

auf Grund des § 5 a Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1945), im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft

mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Allgemeine Fremdstoff-Verordnung vom 19. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 742), zuletzt geändert durch die Kakaoverordnung vom 30. Juni 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1760), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden jeweils die Worte „in der Anlage“ durch die Worte „in Anlage 1“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 7 werden nach dem Wort „Natrium-“ ein Komma und das Wort „Kalium-“ sowie nach dem Wort „Agar-Agar,“ das Wort „Furcelleran,“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 6 werden nach dem Wort „Kalziumhydroxyd“ die Worte „und Kalziumchlorid“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 16 werden die Worte „unverzweigten Fettsäuren der Kohlenstoffzahlen C₁₂, C₁₄, C₁₆ und C₁₈“ durch das Wort „Speisefettsäuren“ ersetzt.
3. In § 3 werden die Absätze 2 und 3 gestrichen.

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) In § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 1 bis 9 und 11 bis 17 aufgeführte Stoffe sowie Stoffe zur Herstellung der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 4 genannten gebrauchsfertigen Stoffmischungen dürfen, soweit sie für die dort genannten Verwendungszwecke bestimmt sind, gewerbsmäßig nur in Packungen oder Behältnissen abgegeben werden; gleiches gilt für Distickstoffoxid-Kapseln oder -Patronen, für zur Weiterverarbeitung bei der Herstellung von Backwaren bestimmte Zubereitungen von Lebensmitteln mit einem Gehalt an in § 2 Abs. 2 Nr. 16 aufgeführten Stoffen sowie für Sorbit, Mannit und für Mono- und Diglyzeride von Speisefettsäuren.

(2) Auf den Packungen oder Behältnissen müssen an einer in die Augen fallenden Stelle in deutscher Sprache und in deutlich sichtbarer, leicht lesbarer Schrift angegeben sein:

1. der Name oder die Firma des Herstellers oder desjenigen, der die Stoffe in den Verkehr bringt, sowie der Ort der gewerblichen Hauptniederlassung des Herstellers; wenn dieser außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung liegt, die Stoffe jedoch im Geltungsbereich dieser Verordnung hergestellt sind, außerdem der Ort der Herstellung;
 2. die Bezeichnung des Stoffes; für die in Anlage 2 aufgeführten Stoffe die dort festgesetzte Bezeichnung und Nummer;
 3. zusätzlich folgende Angaben und Hinweise:
 - a) bei den in Anlage 2 Buchstabe A aufgeführten Stoffen die Angabe „für Lebensmittel (beschränkte Verwendung)“; für die in Anlage 2 Buchstabe B aufgeführten Stoffe die Angabe „Lebensmittelfarbstoff“;
 - b) bei den zur Weiterverarbeitung bei der Herstellung von Backwaren bestimmten Zubereitungen mit einem Gehalt an in § 2 Abs. 2 Nr. 16 aufgeführten Stoffen ein Hinweis hierauf;
 - c) bei Distickstoffoxid (§ 3 a Abs. 1) die Angabe „zum Verschäumen von Schlagsahne“.
- (3) Werden in § 2 aufgeführte Stoffe in Einzelmengen mit einem Gewicht von mehr als 300 Kilogramm abgegeben, genügt es, wenn die Angaben nach Absatz 2 auf einem Begleitpapier gemacht werden.“

5. Folgender § 4 a wird eingefügt:

„§ 4 a

Sorbit, Mannit sowie Mono- und Diglyzeride von Speisefettsäuren müssen in ihrer Zusammensetzung den in Anlage 1 Teil I festgesetzten allgemeinen Reinheitskriterien entsprechen.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 11 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1945), geändert durch Artikel 4 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. August 1975 (Bundesgesetzblatt I S. 2172), wird bestraft, wer Lebensmittel, denen ein in § 4 a aufgeführter Stoff unter Verstoß gegen die dort festgesetzten Anforderungen an seine Zusammensetzung zugesetzt worden ist, gewerbsmäßig in den Verkehr bringt. Wer eine in Satz 1 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 53 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ordnungswidrig.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa) In der Einleitung werden die Worte „vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1945)“ gestrichen.

bb) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Stoffe“ die Worte „, Stoffmischungen oder Lebensmittel“ eingefügt.

cc) In Nummer 2 werden die Worte „oder 3“ gestrichen.

7. Die Anlage der Verordnung wird Anlage 1 und wie folgt geändert:

a) In Teil I werden im zweiten Absatz die Worte „keine nachweisbaren Spuren anderer gesundheitlich bedenklicher Verunreinigungen“ durch die Worte „keinen in toxikologischer Hinsicht gefährlichen Gehalt an anorganischen Verbindungen, insbesondere an Schwermetallen,“ ersetzt.

b) In Teil III wird folgender Abschnitt angefügt:
„E 471 und E 472 Mono- und Diglyzeride und deren Ester mit Genußsäuren

Die mit den Nummern E 471 und E 472 in Anlage 2 aufgeführten Stoffe dürfen nicht mehr als insgesamt 6 % Natrium- und Kaliumsalze der Speisefettsäuren, berechnet als Natriumoleat, enthalten.“

8. Die Verordnung erhält folgende Anlage 2:

„Anlage 2
(zu § 4 Abs. 2)

A

- E 322 Lezithine
- E 303 5,6-Diacetyl-l-ascorbinsäure (l-Ascorbyldiacetat)

- E 304 6-Palmityl-l-ascorbinsäure (l-Ascorbylpalmitat)
- E 261 Kaliumacetat
- E 262 Natriumdiacetat
- E 263 Calciumacetat
- E 325 Natriumlactat (Natriumsalz der Milchsäure)
- E 326 Kaliumlactat (Kaliumsalz der Milchsäure)
- E 327 Calciumlactat (Calciumsalz der Milchsäure)
- E 335 Natriumtartrate (Natriumsalze der Weinsäure)
- E 336 Kaliumtartrate (Kaliumsalze der Weinsäure)
- E 337 Kalium-Natriumtartrat (Kalium-Natriumsalz der Weinsäure)
- E 331 Natriumzitate (Natriumsalze der Zitronensäure)
- E 332 Kaliumzitate (Kaliumsalze der Zitronensäure)
- E 333 Calciumzitate (Calciumsalze der Zitronensäure)
- E 339 Natriumorthophosphate (Natriumsalze der Orthophosphorsäure)
- E 340 Kaliumorthophosphate (Kaliumsalze der Orthophosphorsäure)
- E 341 Calciumorthophosphate (Calciumsalze der Orthophosphorsäure)
- E 450 a Natrium- und Kaliumdiphosphate (Natrium- und Kaliumpyrophosphate)
- E 420 Sorbit
- E 421 Mannit
- E 422 Glycerin
- E 338 Orthophosphorsäure
- E 470 Calciumstearat
- E 251 Natriumnitrat
- E 252 Kaliumnitrat
- E 280 Propionsäure
- E 281 Natriumpropionat (Natriumverbindung der Propionsäure)
- E 282 Calciumpropionat (Calciumverbindung der Propionsäure)
- E 400 Alginsäure
- E 401 Natriumalginat
- E 402 Kaliumalginat
- E 404 Calciumalginat
- E 406 Agar-Agar
- E 407 Carrageen (Carragenine, Carragenate)
- E 408 Furcelleran (Furcellaran)
- E 410 Johannisbrotkernmehl
- E 412 Guarkernmehl (Guar-Gummi)
- E 413 Traganth
- E 414 Gummi arabicum
- E 440 Pektine
- E 471 Mono- und Diglyzeride von Speisefettsäuren

- E 472 Essigsäure-Ester der Mono- und Diglyzeride von Speisefettsäuren
- E 472 Weinsäure-Ester der Mono- und Diglyzeride von Speisefettsäuren
- E 472 Monoacetyl- und Diacetyl-Weinsäure-ester der Mono- und Diglyzeride von Speisefettsäuren
- B E 150 Zuckerkulör
- E 174 Silber
- E 175 Gold".

Artikel 2

Die Fleisch-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 553), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 16. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1281), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „§ 2 und“ gestrichen.
- b) Absatz 3 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) bei den in Anlage 4 aufgeführten Stoffen die dort angegebene Bezeichnung und, soweit für diese Stoffe eine Nummer angegeben ist, diese Nummer sowie der Hinweis „für Lebensmittel (beschränkte Verwendung)“;
 - bb) Die Buchstaben b und c werden gestrichen, Buchstabe d wird Buchstabe b.
 - cc) Folgender Halbsatz wird angefügt:

„sofern Vermischungen Natriumnitrat oder Kaliumnitrat enthalten, ist die Angabe „Salpetergehalt %“ hinzuzufügen;“.

2. In Anlage 1 Teil I werden im letzten Absatz die Worte „keine nachweisbaren Spuren anderer gesundheitlich bedenklicher Verunreinigungen“ ersetzt durch die Worte „keinen in toxikologischer Hinsicht gefährlichen Gehalt an anorganischen Verbindungen, insbesondere an Schwermetallen.“.

3. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „für die in § 1 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 aufgeführten Stoffe“ gestrichen.
- b) Am Anfang der Liste werden folgende Bezeichnungen eingefügt:
 - „E 251 Natriumnitrat
 - E 252 Kaliumnitrat
 - E 261 Kaliumacetat“.
- c) Nach der Bezeichnung „E 325 Natriumlactat“ wird die Bezeichnung „E 326 Kaliumlactat (Kaliumsalz der Milchsäure)“ eingefügt.

d) Folgende Bezeichnungen werden angefügt:

- „E 336 Kaliumtartrate (Kaliumsalze der Weinsäure)
- E 413 Traganth
- E 414 Gummi arabicum
- E 422 Glycerin
- E 450 Natriumdiphosphate (Natriumpyrophosphate)
- E 450 Kaliumdiphosphate (Kaliumpyrophosphate)
- E 466 Carboxymethylcellulose“.

Artikel 3

§ 5 der Verordnung über Milcherzeugnisse vom 15. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1150), zuletzt geändert durch die Konsummilch-Kennzeichnungs-Verordnung vom 19. Juni 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1301), wird wie folgt geändert:

- 1. In Absatz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Natrium-“ ein Komma und das Wort „Kalium-“ sowie nach dem Wort „Carrageene,“ das Wort „Traganth,“ eingefügt.
- 2. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die in Absatz 1 aufgeführten Stoffe müssen den in Teil I der Anlage 1 zur Allgemeinen Fremdstoff-Verordnung vom 19. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 742) in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten allgemeinen Reinheitskriterien und gegebenenfalls den weitergehenden Reinheitsanforderungen des Arzneibuches entsprechen. Sie dürfen gewerbsmäßig nur in Packungen oder Behältnissen abgegeben werden; die Packungen oder Behältnisse müssen entsprechend § 4 der Allgemeinen Fremdstoff-Verordnung gekennzeichnet sein. Für die in der Gruppe XV der Anlage aufgeführten Mono- und Diglyceride von Speisefettsäuren gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.“

Artikel 4

Die Käseverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 321) wird wie folgt geändert:

- 1. § 20 Abs. 3 Nr. 1 zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung:

„dabei gelten die Anforderungen nach Absatz 5 Nr. 1 als erfüllt, wenn durch Prüfung im Zellkulturtest mit Zellen menschlicher Herkunft toxische Eigenschaften nicht nachgewiesen worden sind,“.
- 2. In § 21 Abs. 2 werden an Stelle des Satzes 2 folgende Sätze angefügt:

„Im Falle der Nummer 3 gelten die Anforderungen nach § 20 Abs. 5 Nr. 1 als erfüllt, wenn durch Prüfung im Zellkulturtest mit Zellen menschlicher Herkunft toxische Eigenschaften nicht nachgewiesen worden sind. Wird der Nachweis

der gesundheitlichen Unbedenklichkeit nach § 20 Abs. 5 ganz oder teilweise durch amtliche oder amtlich anerkannte Untersuchungsstellen im Geltungsbereich der Verordnung erbracht, so ist in Ziffer IV Nr. 3 der in Satz 1 Nr. 4 genannten amtlichen Bescheinigung unter Angabe der untersuchten Eigenschaften und der Untersuchungsstelle darauf hinzuweisen.“

3. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Abgabe fremder Stoffe

(1) In Anlage 3 Nr. 2 bis 4 aufgeführte Stoffe, unvermischt oder in Vermischung untereinander, dürfen nur in Packungen oder Behältnissen in den Verkehr gebracht werden.

(2) Auf den Packungen oder Behältnissen ist an einer in die Augen fallenden Stelle deutlich sichtbar und in leicht lesbarer Schrift in deutscher Sprache anzugeben:

1. der Name oder die Firma des Herstellers oder desjenigen, der die Stoffe in den Verkehr bringt, sowie der Ort der gewerblichen Hauptniederlassung des Herstellers; befindet sich dieser Ort außerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung, sind jedoch die Stoffe im Geltungsbereich dieser Verordnung hergestellt, außerdem der Ort der Herstellung;
 2. sofern die Stoffe in Anlage 2 der Allgemeinen Fremdstoff-Verordnung vom 19. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 742) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind, die dort angegebene Bezeichnung und Nummer; bei Calciumsorbat die Angabe „E 203 Calciumsorbat“; bei den in Anlage 3 Nr. 3 Buchstabe c aufgeführten Polyphosphaten jeweils die Angabe „E 450 Natriumtriphosphat“, „E 450 Kaliumtriphosphat“, „E 450 Natriumpolyphosphat“ oder „E 450 Kaliumpolyphosphat“;
 3. die Angabe „für Lebensmittel (beschränkte Verwendung)“;
 4. im Falle einer nach Anlage 3 Nr. 2 bis 4 zulässigen Vermischung von Stoffen außerdem die Vomhunderteile der einzelnen Stoffe.“
4. In § 30 Abs. 3 Nr. 2 werden die Worte „, die zum Schmelzen von Käse bestimmt sind,“ gestrichen.

5. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Natrium-, Kalium- und Calciumverbindungen der Orthophosphorsäure (Orthophosphate) und Natrium- und Kaliumverbindungen der Polyphosphorsäuren (Diphosphate, Triphosphate, lineare Polyphosphate) insgesamt bis zu höchstens 2 Gewichtsteile, berechnet als P_2O_5 , oder“.

bb) In Buchstabe d werden die Worte „3 Gewichtsteile der genannten Phosphate“ durch die Worte „2 Gewichtsteile der genannten Phosphate, berechnet als P_2O_5 ,“ ersetzt.

b) In Nummer 4 erhält der Buchstabe a folgende Fassung:

„a) Natrium-, Kalium- und Calciumverbindungen der Orthophosphorsäure (Orthophosphate), Natrium- und Kaliumverbindungen der Pyrophosphorsäure (Diphosphate, Pyrophosphate) und Natrium-, Kalium- und Calciumverbindungen der Zitronensäure (Zitrate), jeweils insgesamt bis zu höchstens 25 Gramm, wobei der Phosphatanteil 16 Gramm, berechnet als P_2O_5 , nicht überschreiten darf, sowie“.

c) Im Abschnitt „Reinheitsanforderungen“ erhält der erste Satz unter der Überschrift „Zu den Nummern 2 bis 4“ folgende Fassung:

„Die dort genannten Verbindungen müssen den Reinheitsanforderungen der Allgemeinen Fremdstoff-Verordnung entsprechen, soweit nicht in dieser Anlage etwas anderes bestimmt ist.“

6. In Anlage 6 erhält Ziffer IV Nr. 3 Buchstabe a folgende Fassung:

„toxische Eigenschaften,“.

Artikel 5

§ 3 Abs. 1 der Essenzen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1389), zuletzt geändert durch Artikel 34 der Verordnung vom 16. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1281), wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die in Anlage 3 aufgeführten Stoffe müssen den dort angegebenen Reinheitsanforderungen sowie den in Teil I der Anlage 1 der Allgemeinen Fremdstoff-Verordnung vom 19. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 742) in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten allgemeinen Reinheitskriterien entsprechen.“

2. Folgender Satz 3 wird angefügt:

„In Anlage 3 aufgeführte Stoffe dürfen gewerbsmäßig nur in Packungen oder Behältnissen abgegeben werden; die Packungen oder Behältnisse müssen entsprechend § 4 der Allgemeinen Fremdstoff-Verordnung gekennzeichnet sein.“

Artikel 6

Die Kaugummi-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1825), zuletzt geändert durch Artikel 26 der Verordnung vom 16. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1281), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Stoffe der Anlage, die in der Allgemeinen Fremdstoff-Verordnung vom 19. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 742) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind, müssen den dort vorgeschriebenen Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschriften sowie den dort festgesetzten Reinheitsanforderungen entsprechen. Alle übrigen Stoffe der Anlage müssen den in Teil I der Anlage 1 zur Allgemeinen Fremdstoff-Verordnung festgesetzten allgemeinen Reinheitskriterien sowie den in der Anlage zu dieser Verordnung festgesetzten besonderen Reinheitsanforderungen entsprechen; Stoffe, für die dort keine besonderen Reinheitsanforderungen festgesetzt sind, müssen, soweit sie im Arzneibuch aufgeführt sind, den Reinheitsanforderungen des Arzneibuches entsprechen.“

2. In der Anlage werden die Reinheitsanforderungen unter der Überschrift „Zu Nummer 1 bis 20“ geschrieben.

Artikel 7

Die Diätverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2687) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Stoffe der Anlage 1, die in der Allgemeinen Fremdstoff-Verordnung vom 19. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 742) in der jeweils geltenden Fassung oder in einer anderen auf Grund des § 5 a des Lebensmittelgesetzes erlassenen Verordnung aufgeführt sind, müssen den dort festgesetzten Reinheitsanforderungen sowie den dort vorgeschriebenen Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschriften entsprechen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Alle

übrigen Stoffe der Anlage 1 sowie Sorbit und Mannit müssen den in Teil I der Anlage 1 zur Allgemeinen Fremdstoff-Verordnung festgesetzten allgemeinen Reinheitskriterien und gegebenenfalls den weitergehenden Reinheitsanforderungen des Arzneibuches entsprechen.“

2. In Anlage 1 Teil I Nr. 11 werden nach dem Wort „Calciumhydroxyd“ die Worte „und Calciumchlorid“ eingefügt.

3. In Anlage 5 wird bei den Reinheitsanforderungen für Saccharin die Zahl „150“ durch die Zahl „105“ ersetzt.

Artikel 8

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts auch im Land Berlin.

Artikel 9

(1) Artikel 1 Nr. 1, 2, 4, 5, 6, 7 und 8, Artikel 2, Artikel 3 Nr. 2, Artikel 4 Nr. 3, 4 und 5, Artikel 5, Artikel 6 und Artikel 7 Nr. 1 treten am 1. August 1976 in Kraft; im übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Stoffe, die nach den bis zum 1. August 1976 geltenden Rechtsvorschriften hergestellt, verpackt und gekennzeichnet worden sind, dürfen noch bis zum 1. August 1977 in den Verkehr gebracht und Lebensmitteln zugesetzt werden.

(3) Lebensmittel, denen Stoffe zugesetzt worden sind, die hinsichtlich ihrer Reinheit den bis zum 1. August 1976 geltenden Rechtsvorschriften entsprechen, dürfen noch bis zum 1. August 1978 in den Verkehr gebracht werden.

Bonn, den 10. Mai 1976

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Katharina Focke

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.